

## Informationen zur Beantragung einer Reisegewerbekarte (RGK) nach § 55 Gewerbeordnung (GewO)

### Inhaltsverzeichnis

1) Reisegewerbekartenpflicht .....	1
2) Merkmale des Reisegewerbes .....	1
3) Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten .....	3
4) Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten .....	3
5) Hinweise .....	4
6) Erteilung der Reisegewerbekarte .....	4
7) Kosten .....	5
8) Rechtsgrundlagen .....	5
9) Ansprechpartner .....	5

### 1) Reisegewerbekartenpflicht

Eine Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 GewO benötigt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft,
- Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistung aufsucht oder
- Unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Die Reisegewerbekarte kann einer natürlichen aber auch einer juristischen Person erteilt werden. Sie ist während der Ausübung des Reisegewerbes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Für die im Betrieb des Reisegewerbetreibenden unselbständig, d.h. angestellt, beschäftigten Personen besteht keine Reisegewerbekartenpflicht. Allerdings ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, sofern er die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten. Die Angestellten haben diese ebenfalls mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Reisegewerbekarte berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet.

### 2) Merkmale des Reisegewerbes

Für die Ausübung eines Reisegewerbes ist im Gegensatz zu einer gewerblichen Betätigung im stehenden Gewerbe keine Gewerbeanzeige sondern eine behördliche Erlaubnis (Reisegewerbekarte) erforderlich.

Vereinfachte Formel zur Abgrenzung des Reisegewerbes zum stehenden Gewerbe:

**„Beim stehenden Gewerbe kommt der Kunde zum Unternehmer (sei es nur telefonisch), beim Reisegewerbe kommt der Unternehmer (unangemeldet) zum möglichen Kunden“**

#### a) Merkmal Gewerbsmäßigkeit:

Unter Gewerbe versteht man eine **selbständige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete, auf gewisse Dauer ausgeübte Tätigkeit** im wirtschaftlichen Bereich mit Ausnahme der Urproduktion und bestimmter Tätigkeiten und Dienste „höherer Art“ auf künstlerischem, wissenschaftlichem und schriftstellerischem Gebiet (freie Berufe) und die bloße Verwaltung

und Nutzung eigenen Vermögens.

**b) Ohne vorhergehende Bestellung**

Dieses für das Reisegewerbe typische Merkmal bringt zum Ausdruck, dass bei ihm die Initiative zum Ansprechen des Kunden von dem Reisegewerbetreibenden ausgeht. Wird der Reisegewerbetreibende zuvor vom Kunden bestellt, so liegt kein Reisegewerbe vor, auch wenn die bestellten Tätigkeiten tatsächlich „reisend“ ausgeübt werden; in diesem Fall liegt ein stehendes Gewerbe vor (Gewerbeanzeige nach § 14 GewO).

Typische Fälle einer Tätigkeit ohne vorhergehende Bestellung sind z.B. Straßenhändler, unangemeldeter Verkäufer und Vertreter an der Haustür sowie Schausteller und Markthändler, die von einem Festplatz bzw. Markt zum anderen ziehen.

**c) Außerhalb oder ohne gewerbliche Niederlassung**

Die spezifische Eigenart des Reisegewerbes ist eine gewisse Mobilität.

Eine Niederlassung besteht, wenn eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird (§ 4 Abs. 3 GewO). Das Reisegewerbe kann unabhängig vom Vorhandensein einer Niederlassung ausgeübt werden. Daraus ergibt sich auch, dass stehendes Gewerbe und Reisegewerbe gleichzeitig von ein und demselben Gewerbetreibenden ausgeübt werden können. Ein Auftrag im Reisegewerbe muss immer außerhalb einer Niederlassung zustande kommen.

**d) Waren feilbieten**

Zu Waren gehören alle beweglichen Sachen (keine Grundstücke und Immobilien), die als Gegenstände des Handelsverkehrs bestimmt und geeignet sind und nicht nach § 56 GewO (siehe Nr. 4) oder durch Spezialgesetze (WaffG, SprengG, AMG, ...) im Reisegewerbe verboten sind.

Von Feilbieten spricht man dann, wenn das Kaufobjekt nicht in Mustern, sondern im Original dem Publikum zum Zwecke des Verkaufs vorgezeigt und die vorgezeigte Ware zu sofortigen Übergabe im Falle des Kaufabschlusses bereitgehalten wird.

**e) Aufsuchen von Warenbestellungen**

Das Aufsuchen von Warenbestellungen ist die Bemühung, feste Aufträge für Lieferung von bestimmten Waren zu erlangen aufgrund von Vorführungen, Proben, Mustern, Zeichnungen u.a.

**f) Waren ankaufen**

Dazu gehört das gewerbsmäßige Ankaufen von Waren, welche nicht nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 GewO (siehe Nr. 4) im Reisegewerbe verboten sind.

**g) Leistungen anbieten**

Der Begriff „Leistungen“ erfasst gewerbsmäßige Tätigkeiten aller Art, vor allem das Anbieten der Anfertigung, Bearbeitung oder Reparatur von Gegenständen; ferner das Anbieten persönlicher Dienste, soweit diese nicht darauf gerichtet sind, ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis einzugehen. Die Leistungen müssen gewerbsmäßig (siehe Buchst. „a“) angeboten werden.

**h) Aufsuchen von Bestellungen**

Ist das unangekündigte Aufsuchen von möglichen Kunden zwecks Vertragsabschlüssen zur späteren Erbringung einer Leistung. Erfasst werden damit vor allem die Fälle, bei denen das Haustürgeschäft nur auf den Vertragsschluss gerichtet ist und die Vertragserfüllung durch andere Gewerbetreibende erfolgt, die im stehenden Gewerbe tätig sind (z. B. Werbekolonnen für Fassadenerneuerungen).

**i) Unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart**

Hierunter fallen sämtliche unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart, also der Betrieb von Fahrgeschäften jeglicher Art, Schaubuden, Schießständen, Geisterbahnen, ... kurzum von Angeboten, die der Unterhaltung und dem Vergnügen und nicht dem Warenabsatz dienen. Musikveranstaltungen (Straßenmusiker, Platzkonzerte, Popkonzerte (ohne den Verkauf von Tonträgern)), unterhaltende Vorträge, Theatervorführungen und Sportveranstaltungen sind, da sie nicht typischerweise von Schaustellern angeboten werden, reisegewerbekartenfrei.

### 3) Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

Einige Tätigkeiten sind von der Reisegewerbekartenpflicht befreit. Diese sind in §§ 55 a und b GewO aufgelistet. Hierzu einige Bsp.:

Eine Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer

- selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;
- Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt (gilt nicht für Schausteller);
- von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt;
- Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

In diesen Fällen kann jedoch eine Anzeigepflicht nach § 55 c GewO bei der zuständigen Gemeinde gegeben sein (Formular Gewerbeanmeldung).

Eine Reisegewerbekarte ist ferner nicht erforderlich, soweit ein Gewerbetreibender andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (selbständig gewerbetreibende, Freiberufler) aufsucht.

Reisegewerbekartenfrei ist auch die Teilnahme an einer durch die Gemeinde festgesetzten Veranstaltung i.S.d. Titels IV der Gewerbeordnung (z.B. Spezial-, Jahrmarkt). Beim Volksfest ist immer die Reisegewerbekarte erforderlich, egal ob durch die Gemeinde festgesetzt oder nicht.

Zur Klärung, ob eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Passau.

### 4) Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind gem. § 56 GewO im Reisegewerbe verboten:

1. der Vertrieb von

- a) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
- b) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
- c) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
- d) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- e) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;

2. das Feilbieten und der Ankauf von

- a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
- b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;

3. das Feilbieten von alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz

und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (da in Bayern noch das Gaststättengesetz des Bundes gilt, ist auch bei Alkohol Ausschank im Reisegewerbe immer eine Erlaubnis/Gestattung nach dem Gaststättengesetz (GastG) erforderlich) (siehe u.a. Merkblatt Imbisswägen);

4. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

## 5) Hinweise

### **Imbisswägen:**

siehe Merkblatt Imbisswägen (Link zum Merkblatt)

### **Ladenschluss:**

Im Reisegewerbe müssen die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes beachtet werden. Die Ladenschlusszeiten (i.d.R. Sonn- und Feiertage, montags bis samstags von 20 bis 6 Uhr) sind zu einzuhalten (Ausnahme: Bei Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, ist die Sperrzeit einzuhalten (siehe auch Merkblatt Imbisswägen)).

### **Schaustellerhaftpflichtverordnung:**

Eine Schaustellerhaftpflichtversicherung ist für Schaustellergeschäfte mit denen Personen befördert und bewegt werden und für Schaufahrten mit Kraftfahrzeugen und für Steilwandbahnen für Personenschäden in Höhe von 1.000.000 € und für Sachschäden in Höhe von 150.000 € erforderlich. Für Schießgeschäfte, Zirkusse, Schaustellung von gefährlichen Tieren und für Reitbetriebe ist die Versicherung für Personenschäden in Höhe von 500.000 € und für Sachschäden in von Höhe von 150.000 € erforderlich.

### **Infektionsschutzgesetz:**

Wer bei seiner Arbeit mit Lebensmitteln in Berührung kommt (z.B. Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt) oder Lebensmittelbedarfsgegenstände (z.B. Geschirr) reinigt, braucht eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes über die Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 42, 43 IfSG).

### **Ausländer:**

EU-Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland im Reisegewerbe tätig werden möchten, brauchen eine deutsche Reisegewerbekarte. Für die Erteilung ist diejenige Behörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt) zuständig, in deren Bereich das Reisegewerbe überwiegend ausgeübt werden soll. EU-Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, brauchen in der Bundesrepublik keinen zweiten Wohnsitz, wenn sie im Reisegewerbe tätig werden wollen.

Nicht EU-Ausländer benötigen grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis welche die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erlaubt.

## 6) Erteilung der Reisegewerbekarte

Zuständig für die Erteilung der Reisegewerbekarte ist die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) hat. Vor der Erlaubniserteilung wird die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers überprüft.

### **Erforderliche Unterlagen:**

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag mit der Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde (Link zum Antrag)
- Kopie des Personalausweis/Reisepass und evtl. Aufenthaltserlaubnis
- Führungszeugnis (Belegart O) zur Vorlage bei einer Behörde (Landratsamt Passau, SG 41, Domplatz 11, 94032 Passau), Verwendungszweck: Reisegewerbekarte (**bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen**)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Landratsamt Passau, SG 41, Domplatz 11, 94032 Passau), Verwendungszweck: Reisegewerbekarte (**bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen**) (bei juristischer Person für Fa. und Geschäftsführer erforderlich)

- Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch Gesundheitsamt oder beauftragten Arzt (nur beim Umgang mit Lebensmittel) (Link zu §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz)
- Versicherungsnachweis nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung (nur Schausteller gem. § 1 Abs. 2 SchHV) (Link zur SchauHV)
- alte Reisegewerbekarte (nur bei Erweiterung, Verlängerung)
- Kopie Handelsregisterauszug u. Gesellschaftsvertrag (nur bei juristischer Person)

## 7) Kosten

Das Landratsamt Passau erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Verwaltungsverfahren. Derzeit werden folgende Kosten für die Ausstellung einer Reisegewerbekarte erhoben:

### Unbefristete Reisegewerbekarte:

Handel mit einer Warenart:	100,00 €
Handel mit mehreren Warenarten:	125,00 €
Anbieten von Leistungen:	150,00 €
Unterhaltende Tätigkeiten, Imbisswagen:	200,00 €

### Befristete Reisegewerbekarte:

Pro Jahr: 50,00 € (max. die Gebühr für die unbefristete Karte)

### Erweiterung der Reisegewerbekarte:

Gebühr ist die Differenz zwischen Gebühr der ausgestellten Karte und Gebühr incl. der Ausdehnung. Mindestgebühr 25,00 €.

## 8) Rechtsgrundlagen

- §§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) ([Link zum Gesetz](#))
- Schaustellerhaftpflichtverordnung (SchauHV) ([Link zum Gesetz](#))
- §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ([Link zum Gesetz](#))

## 9) Ansprechpartner

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren haben, so wenden Sie sich bitte an:

### **Landratsamt Passau**

SG 41 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Domplatz 11

94032 Passau

Tel: 0851/397-398

E-Mail: [gewerberecht@landkreis-passau.de](mailto:gewerberecht@landkreis-passau.de)

Internet: [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de)

### Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.